

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 9. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GBI. S. 733) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort »und« am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
 - »10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.«.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort »oder« am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

- »8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert.«.

2. § 13 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.«.

3. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 wird das Wort »und« am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:

- »15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Oktober 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 11. Oktober 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 12. Oktober 2020 in Kraft.